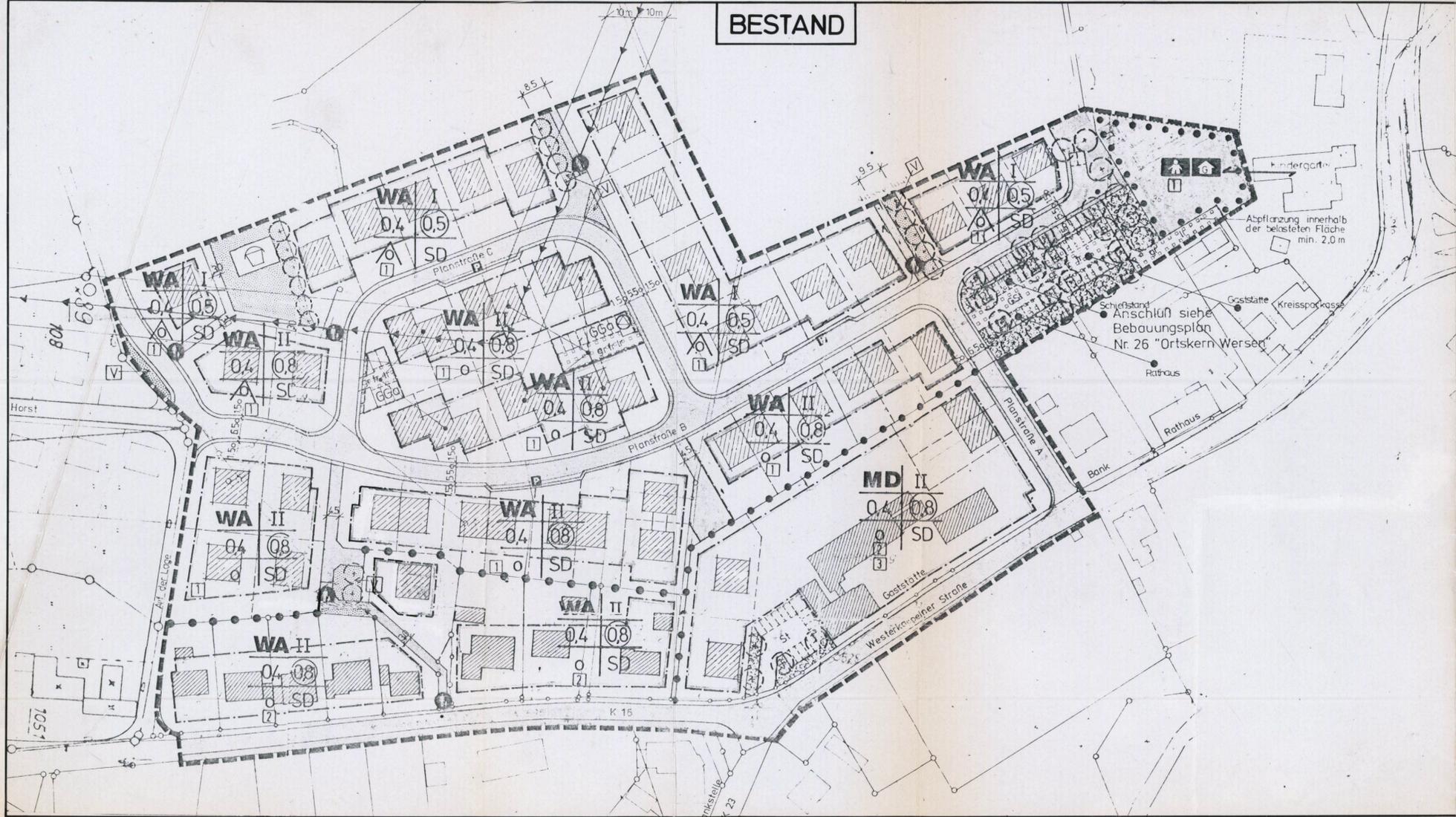


# BESTAND



## Zeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl 0,5 Geschosflächenzahl
- o offene Bauweise  $\Delta$  nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze — vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Straßenbegrenzungslinie  $\odot$  Trafostation  $\diamond$  10 KV Erdkabel
- Verkehrsfläche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
- Verkehrsgrünfläche
- zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger u. Anlieger
- GST Gemeinschaftsstellplätze gr Gehrecht  
fr Fahrrecht  
lr Leitungsrecht
- Grünfläche Anpflanzungen  $\square$  Spielplatz  $\odot$  vorh. Bäume

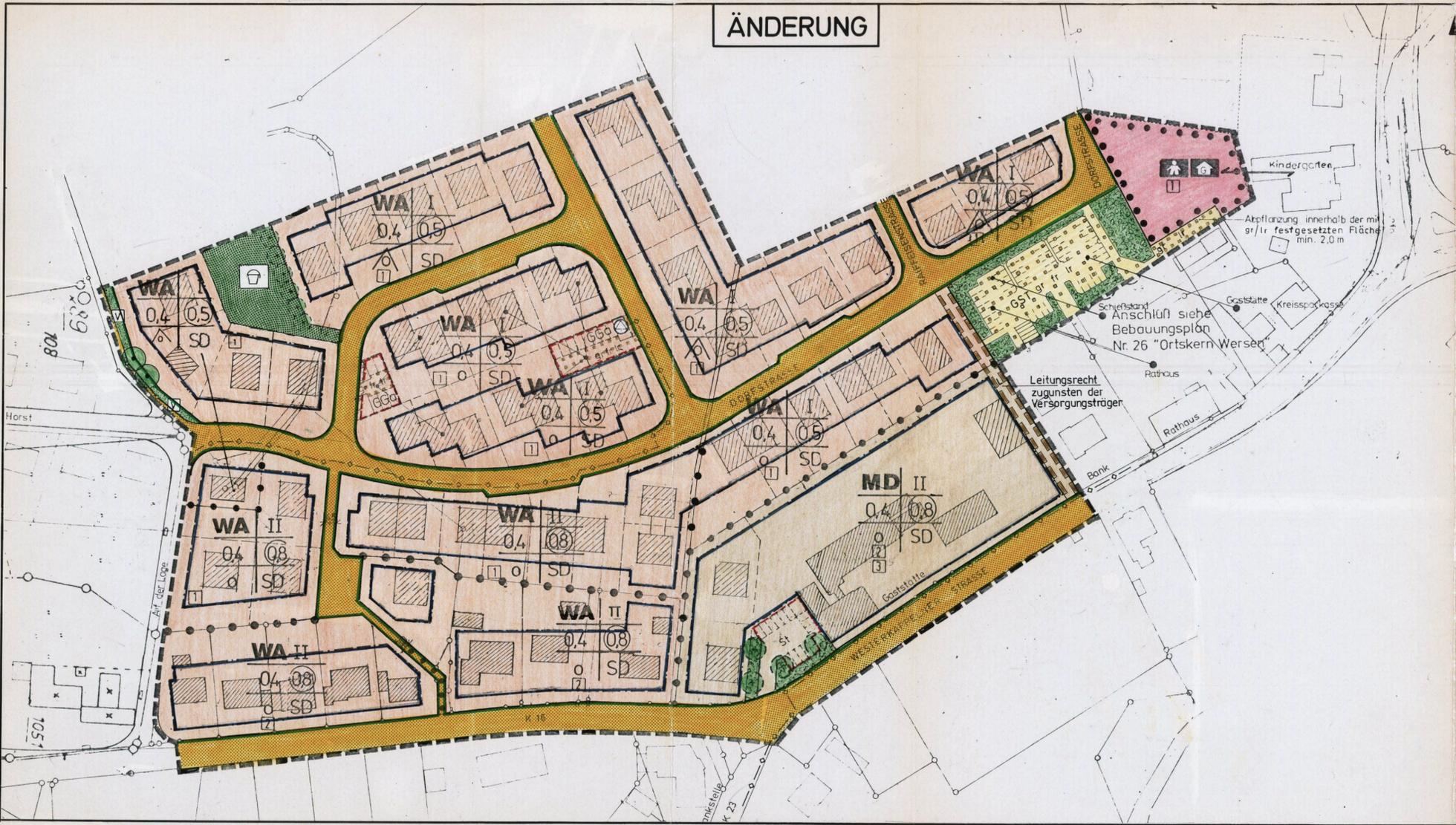
## Erläuterung zur 1. Änderung

1. Herausnahme der detaillierten Verkehrsflächenauflistung unter Berücksichtigung der katastermäßig erfolgten Vermessung der Verkehrsflächen und aktualisierte Darstellung der Stellplatzanlage nordwestlich des Rathauses.
2. Herausnahme der Planstraße A (Verbindung Dorfstraße zur Westerkappeler Straße); hier verbleibt lediglich eine mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger und Darstellung der Raiffeisenstraße als fahrbahmäßige Erschließungsstraße.
3. Aufhebung der geplanten Stichstraße mit Wendepunkt im mittleren Planbereich südlich der Dorfstraße und Reduzierung der Verkehrsfläche "Auf der Lage" im nordwestlichen Abschnitt unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Gehölzbestandes.
4. Herausnahme der bereits demontierten 10 KV Freileitung.
5. Reduzierung der Geschossigkeit von max. II auf eingeschossig im Bereich noch nicht bebauter Grundstücke entlang der Dorfstraße unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung.

## Hinweis:

Im Zusammenhang mit dieser Änderung erfolgt die Anpassung der überbaubaren Flächen. Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

# ÄNDERUNG



## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Landesbauordnung NW vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW S. 467)
5. Gemeindeordnung NW in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW S. 124)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 02.02.1995 nach § 2(4) BauGB beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Der Änderungsbeschluss ist am 09.06.2000 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.  
Lotte, den 02.02.1995

i. V. gez. Lauwens      gez. Boosig      gez. Borchelt  
Bürgermeister      Schriftführer

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB gemäß Ratsbeschluss vom 25.03.2000 bis einschließlich 27.10.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lotte, den 15.09.2000

DS.      gez. Svoek  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 14.12.2000 nach § 10(1) BauGB diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzungsbeschluss beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die mit        gekennzeichneten Eintragungen (Änderungen nach öffentlicher Auslegung) sind Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. der Begründung.  
Lotte, den 14.12.2000

gez. Svoek      gez. Risse  
Bürgermeister      Schriftführer

Gemäß § 10(3) BauGB ist der Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes am 23.03.2001 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 23.03.2001 in Kraft getreten.  
Lotte, den 23.03.2001

DS.      gez. Svoek  
Bürgermeister

## GEMEINDE LOTTE Bebauungsplan Nr. 27 "Brookwiesen" 1. Änderung

MAGSTAB 1:1000  
DATUM MAI 2000  
BEARB. SPALLEK

